

ÜSG Bunner-Hamstruper-Moorbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
	Träger öffentlicher Belange:	
1	<p>Hinweis: Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von möglicherweise betroffenen Waldflächen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt zuzulassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um einen rein formalen Akt der Festsetzung, mit dem keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist grundsätzlich zulässig.</p>
2	<p>Hinweis: Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden und erreichbar bleiben, bestehen keine Bedenken</p> <p>Um zu verhindern, dass im Überschwemmungsfall Oberflächenwasser in vorhandene Schmutzwasserkanäle gelangen kann, werden seitens des OOWV Maßnahmen angedacht. Die Durchführung dieser Maßnahmen behält sich der OOWV vor.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Auskunft über im ÜSG vorhandene Versorgungsanlagen erteilt Herr Averbek, Betriebsstelle Thülsfelde (Tel.: 04495/924111)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um einen rein formalen Akt der Festsetzung, mit dem keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind. Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten sind laut Verordnungsentwurf grundsätzlich zulässig.</p>
3	<p>Hinweis: Gem. § 1 Abs. 3 Nds. FischG erstreckt sich das Recht zum Fischfang für die Dauer der Ausuferung auch auf die überfluteten Grundstücke mit Ausnahme der im Überflutungsgebiet gelegenen anderen Gewässer innerhalb ihres Bettes, wenn ein Gewässer über seine Ufer tritt. Gem. § 52 Nds.FischG dürfen Personen, die nicht zum Fischfang befugt sind, die Rückkehr der Fische in das Gewässer nicht verhindern, wenn das Gewässer über seine Ufer tritt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die §§ des FischG werden durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht tangiert.</p>
4	<p>Hinweis: Bei den im Bereich des ÜSG verlaufenden Straßen - L 838 (Blatt 1) - L 840 (Blatt 1) - K 298 (Blatt 2 und 3) - K 165 (Blatt 3) muss sichergestellt werden, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger des Bundes, des Landes und des Landkreises CLP ihre Verpflichtungen nach § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 9 Nds. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehört auch die Erneuerung sowie die Verbesserung der Brücken und Durchlässe, des Fahrbahnober- und Fahrbahnunterbaues (u.a. im Hocheinbau), des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Verordnung gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um einen rein formalen Akt der Festsetzung, mit dem keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind. Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten sind laut Verordnungsentwurf grundsätzlich zulässig.</p> <p>Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind unter Beachtung des § 78 WHG im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>

ÜSG Bunner-Hamstruper-Moorbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
5	<p>Einwand: Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung, da mehrere Betriebe in Bunnan und Bokah vom ÜSG betroffen sind und dieses mit erheblichen Beeinträchtigungen für sämtliche Bau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen bzw. der Schaffung von Pflaster- und Siloflächen auf der Hoffläche verbunden ist. Für diese Betriebe sind im Rahmen der bauleitplanerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen Bestands- und Entwicklungsflächen bereits entwickelt und verbindlich festgesetzt worden. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe ist zu vermeiden. Bei entsprechender Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen sollte für die Landwirte die Möglichkeit gegeben sein, Hofnahe landwirtschaftliche Bauvorhaben zu realisieren. Dies gilt insbesondere für die besonders stark betroffenen Betriebe in den Ortsteilen Bunnan und Bokah.</p> <p>Zudem sollte eine gezielte Hochwasserschutzkonzeption angestrebt bzw. der Festsetzung nachgeschaltet werden, um die Situation für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu entschärfen. Bei vorliegenden entsprechenden hydrologischen Voraussetzungen sollten Flächen einbezogen werden, die hinsichtlich Ertragspotenzial, Flächenzuschnitt oder Erschließung eine verhältnismäßig geringe Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen und zugleich zur Aufwertung von ökologisch wertvollen bzw. aufwertbaren Bereichen (z.B. Gewässerrandstrukturen) dienen könnten.</p> <p>In den ÜSG'en sollten die Errichtung von Viehunterständen und Hochsitzen und der Umbruch und die anschließende Neueinsaat zum Erhalt von landwirtschaftlich attraktivem Grünland im Rahmen einer guten fachlichen Praxis möglich sein. Bei neu errichteten landwirtschaftlichen Bauten kann es stellenweise zu einer Aufhöhung des Geländes und auf landwirtschaftlichen Flächen zu Bodenmeliorationsmaßnahmen (z.B. Tiefpflügen) gekommen sein. Es werden Überprüfungen des Geländes vorgeschlagen.</p>	<p>Fazit: Dem Einwand wird nicht stattgegeben, da keine fachlichen Gründe vorgebracht werden, die zu einer Änderung der ÜSG Grenze führen.</p> <p>Begründung: Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete erfolgte durch den NLWKN auf aktuellen Datengrundlagen. Darüber hinaus haben behördliche Abstimmungstermine, Plausibilitätsprüfungen und vor Ort Kontrollen stattgefunden. Nach Rücksprache mit dem Bauamt im Hause sind in dem Überschwemmungsgebiet keine Genehmigungen für Geländeaufhöhungen ausgesprochen worden, die nicht bei der Ermittlung berücksichtigt wurden. Fachliche Bedenken hinsichtlich der Ermittlung bestehen demnach nicht.</p> <p>Unabhängig von der Ausweisung und Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ist auf Grund der natürlichen Lage eines Grundstückes an einem Gewässer und in dessen Überschwemmungsgebiet die Beschränkung hinsichtlich der Nutzung nahezu geboten. Die Nutzung der Flächen ist nicht losgelöst von den natürlichen Gegebenheiten, sondern hat diesen zu folgen. Die Nutzung im Überschwemmungsgebiet gelegener Flächen ist darüber hinaus nicht grundsätzlich verboten, sondern lediglich eingeschränkt bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Einschränkung geschieht u.a. auch zum Schutz der Existenz und dem Wohl des Grundstückseigentümers wie auch der Allgemeinheit und orientiert sich am hochwasserbedingten Gefahrenpotenzial. Ziel ist es, Hochwasserschäden vorzubeugen bzw. zu mindern und so Existenzgrundlagen zu sichern. Insoweit müssen Einschränkungen in der Nutzung der Flächen hingenommen werden. Eine generelle Zulassung des Grünlandumbruchs ist nicht vorgesehen. Entscheidungen über entsprechende Umbrüche müssen aus wasserrechtlichen Gründen einer Einzelfallentscheidung vorbehalten werden. Gleiches gilt für bauliche Anlagen wie Viehunterstände oder Hochsitze. Hier gilt es im Einzelfall je nach Art und Ausführung über das Vorhaben zu entscheiden.</p>
6	<p>Einwand: Vorlage Vermessungsergebnis, welches belegt, dass die Straßenhöhe der K 165 im Kreuzungspunkt mit dem Bunner-Hamstruper-Moorbach bei 30,87 bis 31,01 mÜNN liegt; Straße daher von Überschwemmungen nicht betroffen; es wird um Korrektur der Karten gebeten.</p>	<p>Dem Einwand wird stattgegeben. Die Karte wird korrigiert.</p>
	<p>Private Einwendungen:</p>	
7	<p>Der Einwander hat durch Vermessungsergebnisse belegt, dass große Teile des Hofgeländes höher liegen als der sich im Falle eines 100-jährigen Hochwassers einstellende Hochwasserpegel.</p>	<p>Dem Einwand wird stattgegeben. Die Karte wird korrigiert.</p>